

Die Strafbarkeit des Selbstdopings

Jun.-Prof. Dr. Carsten Kusche, Mannheim*

Im Schatten großer Sportereignisse rückt mit dem Doping regelmäßig auch eine der bedenklichsten Begleiterscheinungen des Sports in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. So lag es 2024 auch bei den Olympischen Sommerspielen von Paris, in deren Vorfeld der Verdacht systematischen Dopings im chinesischen Sport und außerdem bekannt wurde, dass die Staatsanwaltschaft Saarbrücken Anklage gegen die deutsche Mittelstreckenläuferin Sara Benfares wegen Selbstdopings nach §§ 3, 4 AntiDopG erhoben hat. Der vorliegende Beitrag zeigt anlässlich des „Falls Benfares“ den Regelungsrahmen auf, den der Sport selbst und das Strafrecht zur Bekämpfung des Selbstdopings – also des Dopings durch den Sportler – bereitstellen.¹

A. Der Fall „Sara Benfares“²

Im Frühjahr 2024 hat die Nationale Doping Agentur (NADA) die deutsche Mittelstreckenläuferin Sara Benfares wegen Dopings für fünf Jahre gesperrt. Die NADA hat damit ein hohes, über die Regelstrafe hinausgehendes Strafmaß gewählt und dies mit „erschwerenden“ Umständen begründet. Aufgrund dreier positiver Proben sei von „fortgesetzter“ Einnahme und Nutzung verschiedener verbotener Dopingsubstanzen im Zeitraum von September 2023 bis Mitte Januar 2024 auszugehen. Aus dem Umfeld der Athletin heißt es, dass die zugestandene Einnahme der Mittel nicht der Leistungssteigerung gedient habe. Sara Benfares leide an einer erst kürzlich diagnostizierten „diffusen Knochenerkrankung“ und habe die in Rede stehenden Substanzen deshalb aus medizinischen Gründen einnehmen müssen. Kurz nach Bekanntwerden der Dopingvorwürfe im Januar 2024 hat Benfares ihre Karriere unter Berufung auf die vorgebrachte Erkrankung sogar

beendet. Abgesehen davon, dass mittlerweile auch ihre Schwester (Sofia Benfares) positiv getestet wurde, deuten Zweifel an der Sinnhaftigkeit der eingenommenen Mittel zur etwaigen Behandlung der „diffusen“ Krankheit und zahlreiche dokumentierte sportliche Höchstleistungen von Sara Benfares zu Jahresende 2023 sowie ihr eigenes Bekunden von Dezember 2023, (statt ihre Karriere wenig später zu beenden) noch in den nächsten Wochen die Olympia-Qualifikation für Paris anzustreben, zumindest auf Ungereimtheiten der zur Verteidigung Benfares' vorgebrachten Version hin. Im Mai wurde bekannt, dass die Staatsanwaltschaft Saarbrücken Anklage gegen Benfares wegen Selbstdopings nach §§ 3, 4 AntiDopG erhoben hat. Ein Entscheidung des Amtsgerichts Saarbrücken steht derzeit noch aus.

B. Dopingbekämpfung durch das Sportrecht

I. Die Welt-Anti-Doping-Agentur als institutionell unabhängige Dachorganisation der Dopingbekämpfung

Wo wettkampfmäßiger Sport und strenge Reglementierung des Leistungsvergleichs aufeinander treffen, entsteht zwangsläufig die Gefahr, dem Erfolg durch Umgehung der Regeln auf die Sprünge zu helfen.³ Doping dürfte in seinem Kern deshalb so alt sein wie der Wettkampfsport.⁴ Bis Ende des 20. Jahrhunderts blieb Anti-Doping-Politik allerdings Stückwerk der einzelnen sportlichen Disziplinen, ihrer Verbände und Nationen.⁵ Erst in Reaktion auf einen massiven Dopingskandal bei der Tour de France 1998 wurde ein Jahr später auf einer vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) einberufenen Weltkonferenz gegen Doping die Schaffung der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) beschlossen.⁶ Sie wurde als von den Sportverbänden institutionell unabhängige Stiftung schweizerischen Rechts

* Der Autor ist Juniorprofessor an der Universität Mannheim.

¹ Näher zum Ganzen Kusche, Die Strafbarkeit des Selbstdopings – Strafrechtsdogmatische, verfassungsrechtliche und rechtspolitische Überlegungen zu §§ 3, 4 Abs. 1 Nrn. 4, 5, Abs. 2, 7 Anti-Doping-Gesetz, Duncker & Humblot, Strafrechtliche Abhandlungen. Neue Folge, Band 293, Berlin 2020. Doping dürfte regelmäßig unter Mitwirkung des Umfelds der Athleten, etwa von Teammitgliedern oder -ärzten, stattfinden. Dieses sog. „Fremddoping“, das in den §§ 2, 4 Abs. 1 Nr. 1-3 AntiDopG ebenfalls unter Strafe gestellt wird, ist kein Gegenstand dieses Beitrags.

² Zum Sachverhalt s. etwa <https://www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/doping-vorwurf-laeuferin-sara-benfares-fuenf-jahre-gesperrt-19662384.html>; <https://www.deutschlandfunk.de/doping-fall-benfares-weiter-wiedersprueche-100.html>.

³ Gamper/Mühlethaler/Reidhaar, in: dies., Doping – Spitzensport als gesellschaftliches Problem, S. 7.

⁴ Volkmer/Fabricius, in: Patzak/Fabricius, BtMG, AntiDopG, Vorb. Rn. 1; Gamper/Mühlethaler/Reidhaar, in: dies., Doping – Spitzensport als gesellschaftliches Problem, S. 7.

⁵ Summerer, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, S. 288.

⁶ <https://www.wada-ama.org/en/who-we-are>.

gegründet und ist seitdem für die internationale Harmonisierung der Dopingbekämpfung zuständig.⁷

II. Der Welt-Anti-Doping-Code als Grundlage des sportrechtlichen Dopingverbots

Grundlegendes und sportartenübergreifend geltendes Dokument der weltweiten Dopingbekämpfung ist der Welt-Anti-Doping-Code (WADA-Code).⁸ Rechtstechnisch enthält er keine allgemeingültige Begriffsbestimmung eines Dopingverstößes, sondern definiert ihn über ein Listenprinzip. Doping ist das Vorliegen eines der in Art. 2 des WADA-Codes bestimmten Tatbestände. Kern des sportrechtlichen Dopingverbots ist nach Art. 2.1 des WADA-Codes „das Vorhandensein eines verbotenen Stoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten“ bzw. nach Art. 2.2 die (versuchte) Anwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode. Einen sportrechtlichen Dopingverstoß stellen darüber hinaus zum Beispiel die „[u]nzulässige Einflussnahme [...] auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens“ (Art. 2.5) oder der Besitz eines verbotenen Stoffs (Art. 2.6) dar. Ein Verstoß gegen den WADA-Code liegt nicht vor, wenn die Anwendung verbotener Stoffe oder Methoden auf einer medizinischen Ausnahme genehmigung beruht (Art. 4.4).

Das Sanktionssystem des WADA-Codes sieht bei Dopingverstößen insbesondere die Annullierung erzielter Ergebnisse (Art. 9, 10.1, 11) und bereits bei Erstverstößen bis zu vierjährige Sperren (Art. 10.2.1) vor. Bei Vorliegen erschwerender Umstände – wie sie die NADA im „Fall Benfares“ festgestellt hat – kann die Sanktion um zwei auf bis zu 6 Jahre erhöht werden (Art. 10.4).

Was ein verbotener Stoff oder eine verbotene Methode ist, regelt der Code nicht selbst. Sein Art. 4.1 verweist auf die sogenannte „Verbotsliste“, die von der WADA zumindest einmal jährlich veröffentlicht wird. Kriterien für die Aufnahme von Stoffen oder Methoden auf die WADA-Verbotsliste sind deren Potenzial zur Steigerung der sportlichen Leistung oder zur Schädigung der Gesundheit und ein mit deren Anwendung verbundener Verstoß „gegen den [...] Sportsgeist“ (Art. 4.3.1 des WADA-Codes). Damit ein Stoff oder eine Methode in die Verbotsliste aufgenommen wird, muss die WADA feststellen, dass zwei dieser drei Kriterien erfüllt sind (Art. 4.3.1). Ergänzend kann die Verbotsliste Substanzen enthalten, die die Anwendung verbotener Stoffe oder Methoden verschleiern können (Art. 4.3.2).

III. Umsetzungsbedürfnis durch Sportverbände und nationale Anti-Doping-Agenturen

Da die WADA als Stiftung schweizerischen Rechts außerhalb des Verbandssports steht, gilt der WADA-Code für die Sportverbände und den einzelnen Sportler nicht unmittelbar.⁹ Seine Vorgaben müssen deshalb von den Organisationen des Sports in eigene verbandsrechtliche Anti-Doping-Vorschriften übernommen werden.¹⁰ Verpflichtungen dazu sieht der Code in seinem Art. 20 zum Beispiel für das IOC, die internationalen Sportfachverbände und die nationalen Olympischen Komitees vor. Außerdem wird die Umsetzung der Anti-Doping-Strategien stets zur Bedingung der Anerkennung durch die übergeordnete Sportorganisation gemacht. So ist etwa nach Art. 20 des WADA-Codes und den Regeln 25, 27.2.6 der Olympischen Charta die Einhaltung des WADA-Codes Voraussetzung für die Anerkennung eines internationalen Sportfachverbands durch das IOC. Internationale Fachverbände ihrerseits und Nationale Olympische Komitees – in Deutschland übernimmt diese Funktion der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) – müssen die Einhaltung des Codes ebenfalls zur Bedingung für die Aufnahme eines nationalen Fachverbands machen (Art. 20.3.2, 20.4.2). Nahezu alle internationalen Sportfachverbände und Nationale Olympische Komitees haben sich mittlerweile zur Umsetzung des Codes verpflichtet.¹¹

Auf nationaler Ebene muss der WADA-Code durch nationale Anti-Doping-Organisationen (NADOs) in einen jeweiligen nationalen Anti-Doping-Code umgesetzt werden.¹² In Deutschland geschieht das durch den Nationalen Anti-Doping Code (NADA-Code) der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA). Das mit dem WADA-Code verfolgte Ziel der internationalen Harmonisierung des Dopingkampfs schließt bei einigen wichtigen Bestimmungen des WADA-Codes einen Umsetzungsspielraum auf nationaler Ebene aus. Aus Art. 23.2.2 WADA-Code etwa ergibt sich, dass die Definition der Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des Codes i. V. m. der Verbotsliste der WADA und die angeordneten Rechtsfolgen ohne Änderungen übernommen werden müssen. Der NADA-Code tut das für die Verbote des WADA-Codes in Art. 2 und das Sanktionssystem in Art. 9-11 des NA-

⁷ <https://www.wada-ama.org/en/who-we-are>; Blasius, Doping im Sport, S. 98.

⁸ WADA-Code 2021.

⁹ Lehner, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 1353.

¹⁰ Brägger/Scherrer, in: Nolte/Ragaller, Dopingbekämpfung im Kontext Olympischer Spiele, S. 19.

¹¹ Lehner, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 1353; Summerer, in: Fritzsche/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, S. 291.

¹² Art. 20.5.2 WADA-Code. Einen Überblick über die Organisationsstrukturen der nationalen Anti-Doping-Agenturen Australiens, der USA und ausgewählter europäischer Staaten verschafft die Ausarbeitung WD 10 – 3000 – 083/14 des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, Nationale Anti-Doping-Organisationen im internationalen Vergleich.

DA-Codes. Die Verbotliste der WADA ist nach Art. 4.1 Bestandteil des NADA-Codes.

Da es sich auch bei der NADA um eine Stiftung privaten Rechts handelt, ist auch ihr Regelwerk nicht unmittelbar anwendbar. Für die nationalen Sportfachverbände erlangt der NADA-Code dadurch Geltung, dass sie sich – was in nahezu allen Bereichen des Spitzensports geschehen ist – durch individualvertragliche Abrede mit der NADA zur Umsetzung des NADA-Codes in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.

Damit die Einhaltung des Dopingverbots kontrolliert werden kann, berechtigt Art. 5.2 des WADA- bzw. NADA-Codes die jeweiligen NADOs, internationale Sportfachverbände, Veranstalter großer Sportwettkämpfe wie das IOC und die WADA zur Vornahme von Dopingkontrollen.

B. (Bewusste?) Ineffizienz des Kontrollsystems als Auslöser staatlicher Einmischung

In der Theorie stellt nach dem Gesagten bereits der Sport ein äußerst scharfes Dopingbekämpfungssystem bereit. Seit jeher bestehen indes Zweifel an dessen faktischer Wirksamkeit, lassen sich doch positive Dopingquoten von regelmäßig unter 2 % in den Jahresstatistiken von WADA und NADA nur mit erheblichem Störgefühl mit steter Pulverisierung sportlicher Rekorde in Einklang bringen.¹³ Ein Problem liegt also in der Effektivität des Kontrollsystems, das u. a. auch immer erst mit Verzögerung auf die Entwicklung neuer Dopingmethoden oder -mittel reagieren kann. Da spektakuläre Spitzenleistungen den Sport erst – auch wirtschaftlich oder zu staatlichen Repräsentationszwecken – attraktiv machen, werden darüber hinaus Zweifel daran geäußert, ob eine flächendeckende Ausmerzung des Dopings überhaupt den Interessen der (Umfeld-) Akteure des Sports entspricht. So wurde im Vorfeld der Olympischen Spiele die WADA stark dafür kritisiert, dass sie – als dies erst 2024 bekannt wurde – nicht dagegen vorgegangen war, dass die chinesische Nationale Anti Doping Agentur (CHINADA) 23 im Jahr 2021 positiv auf ein verbotenes Herzmittel getestete Schwimmer wegen einer vermeintlichen Massen-Kontamination einer Hotelküche nicht gesperrt hatte. Dass die Kritik zuvorderst aus den USA stammte, die CHINADA als „Gegenschlag“ eine Untersuchung von Sanktionsentscheidungen der USADA forderte und der deutschen Berichterstattung durch die ARD „ideologische Vorurteile“ vorwarf, deutet an, dass dem Umgang mit dem Doping eine „geopolitische“ Dimension zukommt.¹⁴

C. Die Strafbarkeit des Selbstdopings nach §§ 3, 4 AntiDopG

Zumindest symbolisch – und womöglich nicht zuletzt, um die eigenen erheblichen Investitionen in den Spitzensport zu legitimieren – tritt der Gesetzgeber dieser Gemengelage in Deutschland dadurch entgegen, dass er das sportrechtliche Dopingverbot durch das Strafrecht flankiert.¹⁵ Seit Ende 2015 ist Selbstdoping durch Spitzensportler in Deutschland nach den §§ 3, 4 Abs. 1 Nrn. 4, 5, Abs. 2, 7 des Anti-Doping-Gesetzes strafbar.¹⁶ Diese Strafnormen bezwecken den Schutz der (auch faktischen) Chancengleichheit im sportlichen Wettbewerb des organisierten Sports.

I. Regelungssystematik des Blanketttatbestands der §§ 3, 4 AntiDopG

§ 3 AntiDopG enthält die Verhaltensnorm des staatlichen Dopingverbots, an die § 4 AntiDopG als Sanktionsnorm anknüpft.

Verboten ist nach § 3 AntiDopG für jedermann die Anwendung bestimmter Dopingmittel und -methoden (Abs. 1), die Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf nach Anwendung dieser Praktiken (Abs. 2) und der vorgelagerte Erwerb oder Besitz von Dopingmitteln (Abs. 4), wenn durch die Vornahme einer dieser Tathandlungen ein Vorteil in einem Wettbewerb des organisierten Sports (Abs. 3) erlangt werden soll. Die tatbestandlichen Handlungen des § 3 Abs. 1, 2 und 4 AntiDopG – die nicht medizinisch indiziert sein dürfen – müssen sich auf einen in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführten oder einen solchen enthaltenden Stoff beziehen.

In den § 4 Abs. 1 Nrn. 4, 5, Abs. 2 AntiDopG sind Verstöße gegen das Selbstdopingverbot aus § 3 Abs. 1, 2 AntiDopG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, gegen das Erwerbs- und Besitzverbot des § 3 Abs. 4 AntiDopG mit einer (niedrigen) Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Die Verbotsnormen des § 3 AntiDopG gelten zwar für alle Wettbewerbssportler. Strafbar machen können sich aufgrund der Täterkreisbeschränkung des § 4 Abs. 7 AntiDopG indes nur bestimmte Sportler. Das gilt nach Nr. 1 für Spitzensportler – nach der gesetzlichen Festlegung sind das solche Athleten, die als Mitglied eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen unterliegen – und Sportler, die aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen (Nr. 2).

¹³ Die Jahresstatistiken von WADA und NADA finden sich etwa unter <https://www.dshs-koeln.de/institut-fuer-biochemie/doping-substanzen/service-medien/dopingkontrollen-statistiken/>.

¹⁴ <https://www.faz.net/aktuell/sport/olympia/sportpolitik/china-kritisiert-ard-und-zdf-geopolitisches-doping-bei-olympia-2024-19910438.html>.

¹⁵ Zu Zweifeln an der faktischen Wirksamkeit des Einsatzes des Strafrechts zur Bekämpfung des Dopingproblems und dem relativ niedrigen Stellenwert der Anti-Doping-Bekämpfung im Vergleich zur Förderung von Spitzenleistungen im Bundeshaushalt näher Kusche, Die Strafbarkeit des Selbstdopings, S. 213 ff., 241 ff., 263 ff.

¹⁶ Näher zum Ganzen Kusche, Die Strafbarkeit des Selbstdopings.

II. Prüfungsaufbau der Selbstdopingdelikte nach §§ 3, 4 AntiDopG

1. Das Anwendungsverbot der §§ 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 3; 4 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 7 AntiDopG
 - a) Objektiver Tatbestand
 - aa) Täterqualität nach § 4 Abs. 7
 - bb) Dopingmittel oder -methode i. S. d. Anlage I des Int. Übereinkommens gegen Doping
 - cc) Anwenden oder Anwenden-Lassen
 - dd) Keine medizinische Indikation
 - b) Subjektiver Tatbestand
 - aa) Vorsatz
 - bb) Absicht der Verschaffung eines Vorteils in einem Wettbewerb des organisierten Sports i. S. d. § 3 Abs. 3
2. Das Teilnahmeverbot, §§ 3 Abs. 2, Abs. 3; 4 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 7 AntiDopG
 - a) Objektiver Tatbestand
 - aa) Täterqualität nach § 4 Abs. 7
 - bb) Teilnahme an einem Wettbewerb des organisierten Sports i. S. d. § 3 Abs. 3
 - cc) Dopingmittel oder -methode i. S. d. Anlage I des Int. Übereinkommens gegen Doping
 - cc) (Teilnahme unter) Anwendung
 - dd) Keine medizinische Indikation
 - b) Subjektiver Tatbestand
 - aa) Vorsatz
 - bb) Absicht der Verschaffung eines Vorteils im absolvierten Wettbewerb
3. Das Erwerbs- und Besitzverbot, §§ 3 Abs. 4, Abs. 3; § 4 Abs. 2, Abs. 7 AntiDopG
 - a) Objektiver Tatbestand
 - aa) Täterqualität nach § 4 Abs. 7
 - bb) Dopingmittel i. S. d. Anlage I des Int. Übereinkommens gegen Doping
 - cc) Erwerb oder Besitz
 - b) Subjektiver Tatbestand
 - aa) Vorsatz
 - bb) Absicht der Anwendung oder des Anwenden-Lassens
 - (1) ohne medizinische Indikation
 - (2) mit Absicht der Verschaffung eines Vorteils in einem Wettbewerb i. S. d. § 3 Abs. 3

III. Überblick über den Regelungsgehalt der Verhaltensnorm des § 3

1. Gemeinschaftliche Tatbestandsvoraussetzungen der Selbstdopingverbote

Die Verbote des Anwendens oder Anwenden-Lassens von Dopingmitteln (Abs. 1), der gedopten sportlichen Betätigung (Abs. 2) und des Erwerbs oder Besitzes von Dopingmitteln (Abs. 4) gelten nur, wenn sie sich auf ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode i. S. d. Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Sport und einen

Sportwettbewerb i. S. d. Abs. 3 beziehen sowie wenn die Anwendung der verbotenen Mittel oder Methoden nicht medizinisch indiziert ist. Strafbar ist stets nur vorsätzliches Verhalten.

a) Mittelbare Bezugnahme der staatlichen Doping-Definition auf die WADA-Verbotsliste

Das AntiDopG definiert keinen eigenständigen staatlichen Doping-Begriff, sondern verweist in § 3 Abs. 1 bei der Bestimmung verbotener Dopingmittel und -methoden auf die Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping, das von Deutschland bereits 2007 ratifiziert wurde.¹⁷ Diese Anlage ihrerseits übernimmt – stets aktualisiert – die Verbotsliste der WADA. Der Verweis von § 3 Abs. 1 auf die Anlage I des Internationalen Übereinkommens inkorporiert damit mittelbar die Verbotsliste der WADA in das staatliche Dopingverbot. Auch der Straftatbestand des Selbstdopings bestimmt den Doping-Begriff also über das Listenprinzip. Was dort nicht aufgeführt ist, ist erlaubt. Diese Vorgehensweise hat den Nachteil, technischen Neuerungen nicht jederzeit gerecht werden zu können. Für sie spricht allerdings der gerade im Strafrecht bedeutsame Umstand, dass zumindest im Grundsatz klar erkennbar ist, was verboten und was erlaubt ist. Beschränkungen des sportrechtlichen Verbots der Anwendung bestimmter Dopingmaßnahmen auf bestimmte Sportarten oder deren Untersagung nur im Wettkampf und nicht auch in der Trainingsphase schlagen sich der sportrechtsakzesorrischen Ausgestaltung des Doping-Begriffs entsprechend auch in § 3 AntiDopG nieder – s. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 und S. 2 – und führen zu einem weitgehenden Gleichlauf sportrechtlich und staatlich verbotener Dopingmittel und -methoden. Sportrechtlich und staatlich verboten sind etwa die in den Dopingproben der deutschen Olympiakandidatin Sara Benfares gefundenen Substanzen EPO, Testosteron oder Clenbuterol.¹⁸

b) Die Absicht der Verschaffung eines Vorteils in einem Wettbewerb des organisierten Sports i. S. d. § 3 Abs. 3 AntiDopG

Was ein Wettbewerb des organisierten Sports ist, bestimmt § 3 Abs. 3 AntiDopG. Die Selbstdopingverbote gelten danach nur für Sportveranstaltungen, die von einer (internationalen) Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert werden (Nr. 1) und bei denen Regeln einzuhalten sind, die von einer (internationalen) Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden (Nr. 2). Erfasst sind insbesondere Sportwettbewerbe des nationalen oder internationalen Spitzensports, wohl aus symbolischen Gründen auf Verbotsnormebene aber auch unterklassige Ligen.¹⁹ Die Dopingverbote des § 3 AntiDopG greifen in-

¹⁷ BGBl. 2007 II, S. 354.

¹⁸ <https://www.spiegel.de/sport/doping-in-der-leichtathletik-staatsanwaltschaft-erhebt-anklage-gegen-sara-benfares-a-bd7a46cd-363d-4140-8dce-dca21c72677d>.

¹⁹ BT-Drucks 18/4898, S. 28.

des nicht schon im reinen Freizeitsport wie etwa beim Joggen oder „Kicken“ im Stadtpark.

Die Anwendungs- und Erwerbs- bzw. Besitzverbote des § 3 Abs. 1, 4 greifen bereits, wenn der Sportler in der Absicht handelt, an einem Wettbewerb teilzunehmen und sich darin durch das Doping einen sportlichen Vorteil zu verschaffen. Das Teilnahmeverbot des § 3 Abs. 2 AntiDopG setzt voraus, dass der gedopte Sportler tatsächlich im Wettbewerb aktiv wird. Nicht erforderlich ist indes, dass er darin durch das Doping auch tatsächlich einen sportlichen Vorteil erlangt. Auch in diesem Fall genügt, dass der Vorteil erstrebt wird. Deshalb handelt es sich bei allen Selbstdopingdelikten um solche mit „überschießender Innentendenz“, d. h. um Strafnormen, die auf subjektiver Tatbestandsebene über die Spiegelung des objektiven Tatbestandes im Rahmen des Vorsatzes hinausgehende Strafbarkeitsvoraussetzungen aufstellen.

c) Tatbestandsausschluss bei medizinischer Indikation

Das Verbot des § 3 AntiDopG und in der Folge auch die Strafbarkeit nach § 4 AntiDopG entfallen, wenn die Anwendung grundsätzlich verbotener „Dopingmaßnahmen“ medizinisch indiziert, d. h., wenn sie nach den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards der Medizin zur Heilbehandlung angezeigt ist.²⁰ Die Annahme gesundheitsfördernder Wirkung der Einnahme von Dopingmitteln mag auf den ersten Blick irritieren. Sie erklärt sich aber dadurch, dass Dopingmittel oftmals (eigentlich) Arzneimittel sind²¹ und auch in der Verbotensliste aufgeführte Methoden therapeutischen Zwecken dienen können.²²

Beim Deliktsmerkmal der medizinischen Indikation handelt es sich um einen Tatbestandsausschluss.²³ Was strafrechtliches Unrecht ist wird in typisierender Weise vom Tatbestand der Norm festgelegt.²⁴ Durch den Tatbestand des Selbstdopings typisiertes strafrechtliches Unrecht ergibt sich indes nicht bereits aus der bloßen Einnahme einer Substanz, die in ihrer originären Zweckbestimmung oftmals der Besserung des Gesundheitszustands dient. Solche Verhaltensweisen sind – auch nach der ausdrücklich erklärten Auffassung des Gesetzgebers – sozialadäquat.²⁵ Bereits das typische Unrecht des Selbstdopings setzt deshalb voraus, dass die Anwendung einer Substanz oder Methode andere als medizinische Zwecke verfolgt. Eine medizinische Indikation ist deshalb also nicht etwa ein Rechtfertigungsgrund, sondern schließt bereits den Tatbestand aus.

Das etwaige Vorliegen einer medizinischen Indikation und die im Sport- und Strafrecht divergierenden Anforderungen an ihren Nachweis dürften im „Fall Benfares“ den springenden Punkt bilden. Die Verteidigung macht geltend, dass Sara Benfares an einer „diffusen“ Knochenkrebserkrankung leide, die die Einnahme der auf der Verbotensliste befindlichen Mittel EPO und Testosteron erforderlich gemacht habe.²⁶ Wie das Strafrecht erlaubt auch das Sportrecht die Anwendung von Dopingmitteln bei medizinischer Indikation. Das Prozedere ist dort indes stärker formalisiert als es das Strafrecht vorsieht. Nach Art. 4.4. des WADA- bzw. NADA-Codes ist das sportrechtliche Dopingverbot grundsätzlich nur außer Kraft gesetzt, wenn eine „medizinische Ausnahmegenehmigung“ vorliegt. Eine solche hatte Benfares – da die Einnahme dringlich gewesen sei – zum Tatzeitpunkt nicht eingeholt. Eine rückwirkende Erteilung der sportrechtlichen Genehmigung ist nur im Ausnahmefall möglich.²⁷ Im Strafrecht entfaltet das (Nicht-) Vorliegen einer medizinischen Ausnahmegenehmigung indes von vornherein nur Indizwirkung.²⁸ Anders als in § 10 AntiDopG nimmt der Gesetzgeber in § 3 AntiDopG auf das sportrechtliche Instrument der Ausnahmegenehmigung nämlich keinen Bezug. Sollte sich – woran erhebliche Zweifel geäußert wurden – herausstellen, dass Benfares die Dopingmittel tatsächlich zur Heilbehandlung eingenommen haben, käme es auf eine nachträgliche Erteilung der (sportrechtlich rückwirkenden) Ausnahmegenehmigung für die strafrechtliche Beurteilung mangels Sportrechtsakzessorität des Indikationsmerkmals nicht an. Sollte die Anwendung der nachgewiesenen Mittel zum Tatzeitpunkt medizinisch geboten gewesen sein, hätte sich Benfares – der dann auch die Absicht der Vorteilsverschaffung, s. oben b) fehlte – nicht strafbar gemacht.

2. Die Tathandlungen des Selbstdopingverbots

a) Das Anwendungsverbot nach § 3 Abs. 1 AntiDopG

§ 3 Abs. 1 S. 1 AntiDopG verbietet das *Anwenden* oder *Anwenden-Lassen* eines Dopingmittels oder einer Dopingmethode (ohne medizinische Indikation und in der Absicht, sich in einem Wettbewerb einen Vorteil zu verschaffen). Als „Anwendung“ verboten ist jede Form der Nutzung eines Dopingmittels oder einer Dopingmethode am und im Körper des Sportlers,²⁹ zum Beispiel durch Inhalieren oder Aufbringen des Mittels auf den Körper oder die Schleim-

²⁰ Putzke, in: Lehner/Nolte/Putzke, AntiDopG, § 3 Rn. 10; Geisler, in: Knierim/Oehmichen/Beck/Geisler, Gesamtes Strafrecht aktuell, Kap. 13 Rn. 12; ähnlich Chrobok, Zur Strafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz, S. 164.

²¹ BT-Drs. 18/4898, S. 27.

²² Kornprobst, in: Weber/Kornprobst/Maier, BtMG, AntiDopG, § 3 Rn. 18.

²³ Putzke, in: Lehner/Nolte/Putzke, AntiDopG, § 4 Rn. 171; Haug/Martin, Causa Sport 2014, 345 (347).

²⁴ Jescheck/Weigend, Strafrecht Allgemeiner Teil, S. 245; Stratenwerth/Kuhlen, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 7 Rn. 9.

²⁵ BT-Drs. 18/4898, S. 27.

²⁶ <https://www.spiegel.de/sport/doping-in-der-leichtathletik-staatsanwaltschaft-erhebt-anklage-gegen-sara-benfares-a-bd7a46cd-363d-4140-8dce-dca21c72677d>.

²⁷ S. dazu Art. 1 des NADA-Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen.

²⁸ Volkmer, in: Patzak/Fabricius, BtMG, AntiDopG, § 4 Rn. 85; Wüßler, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, AntiDopG, § 3 Rn. 6; offen gelassen von Chrobok, Zur Strafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz, S. 165.

²⁹ Putzke, in: Lehner/Nolte/Putzke, AntiDopG, § 3 Rn. 8; Chrobok, Zur Strafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz, S. 160.

häute.³⁰ Da nicht erforderlich ist, dass der Athlet im Anschluss an einem Wettbewerb teilnimmt und durch Doping darin womöglich gar bessergestellt wird – also das von der Norm geschützte Rechtsgut der Chancengleichheit im Wettbewerb tatsächlich verletzt –, handelt es sich bei § 3 Abs. 1 AntiDopG um einen Vorfeldtatbestand.³¹

Tatbestandsmäßiges Verhalten des Sportlers kann neben dem eigenhändigen Anwenden auch das Anwenden-Lassen von Dopingmaßnahmen sein. Der Athlet „lässt“ eine Dopingmaßnahme bei sich anwenden, wenn nicht er, sondern ein Dritter die Handlung eigenhändig vornimmt.³² Dabei wird es sich in nicht wenigen Fällen um ein unterlassungsähnliches, passives Dulden des Tuns eines anderen handeln.³³ Strukturell liegt bei dieser zweiten Tathandlungsalternative also eine Teilnahme an der Handlung eines anderen vor, die zur Täterschaft aufgewertet wird.³⁴ Täter des *Selbstdopingdelikts* ist auch in der Tatbestandsalternative des „Anwenden-Lassens“ allein der Sportler, der die Vornahme der Maßnahme durch einen anderen an sich geschehen lässt.³⁵

Der Strafbarkeit auch des Anwenden-Lassens von Dopingmaßnahmen liegt die zutreffende Annahme des Gesetzgebers zugrunde, dass es für den Unrechtsgehalt des Geschehens im Grundsatz nicht darauf ankommt, ob der Sportler die Tathandlung selbst vornimmt oder sich dazu eines Dritten bedient.³⁶ Letztere Variante dürfte im hochprofessionellen Sport jedenfalls keine Ausnahme darstellen, denn oftmals wird die Dopingbehandlung durch Ärzte oder medizinisch geschulte Betreuer vorgenommen werden.³⁷ Denkbare Drucksituationen, die auf Einflussnahmen durch das sportliche Umfeld beruhen, stellen keine speziellen Probleme gerade der passiven oder aktiven Anwendung dar und können auf Strafzumessungsebene berücksichtigt werden.³⁸

b) Das Teilnahmeverbot des § 3 Abs. 2 AntiDopG

§ 3 Abs. 2 AntiDopG untersagt die *Teilnahme* an einem Wettbewerb des organisierten Sports unter Anwendung von Dopingmitteln oder -methoden (wenn diese Anwendung ohne medizinische Indikation geschieht und die Erlangung eines Wettbewerbsvorteils bezweckt). Durch diese Vorschrift wird die intensivste – indes nicht mit höherer Strafdrohung als der Anwendungstatbestand versehene – Form der Verletzung der Chancengleichheit durch dopende Sportler erfasst. Zugleich soll durch die Teilnahme strafbarkeit eine Umgehung des Verbots aus § 3 Abs. 1 AntiDopG durch Vornahme der Tathandlung des Dopens im Ausland und anschließende Wettkampfteilnahme in Deutschland verhindert werden.³⁹ Über die Strafanwendungsnormen der §§ 3, 9 Abs. 1 Var. 1 StGB, die Geltung des deutschen Strafrechts für Inlandstaten anordnen – also für solche, bei denen die Tathandlung in Deutschland vorgenommen wurde –, wäre das Geschehen bei Vornahme der Dopingmaßnahme im Ausland nämlich nicht zu erfassen.

c) Das Erwerbs- und Besitzverbot aus § 3 Abs. 4 AntiDopG

§ 3 Abs. 4 AntiDopG verbietet, Dopingmittel i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AntiDopG zu *erwerben* oder zu *besitzen*, falls das bezweckt, sie ohne medizinische Indikation bei sich anzuwenden oder anwenden zu lassen und sich dadurch einen Vorteil in einem Wettbewerb des organisierten Sports zu verschaffen. Problematisch dürfte zuweilen der Nachweis der Vorteilsverschaffungsabsicht sein, sind viele verbotene Dopingmittel doch eigentlich Arzneimittel. Um eine faktische Beweislastumkehr zu vermeiden, sind zumindest konkrete Anhaltspunkte dafür festzustellen, dass durch die Anwendung ein sportlicher Vorteil erlangt werden sollte.⁴⁰

IV. Selbstdoping als Sonderdelikt für Spitzensportler (§ 4 Abs. 7 AntiDopG)

Strafbar ist ein Verstoß gegen § 3 AntiDopG nur für eine ausgewählte Gruppe dopender Athleten. Das gilt nach § 4 Abs. 7 AntiDopG für einem Trainingskontrollsystem unterliegende Spitzensportler (Nr. 1) und Athleten, die durch den Sport „Einnahmen von erheblichem Umfang“ (Nr. 2) erzielen. Die Einnahmeklausel der Nr. 2 dient – auch wenn die gesetzliche Systematik des § 4 Abs. 7 das nicht gerade nahe legt – als Auffangtatbestand insbesondere für seltene Ausnahmefälle, in denen Spitzensportler nicht von der Testpoolklausel der Nr. 1 erfasst werden, weil sich ihr Sportverband ausnahmsweise nicht dem Dopingkontrollsystem der NADOs angeschlossen hat.⁴¹ Selbstdo-

³⁰ Kornprobst, in: Weber/Kornprobst/Maier, BtMG, AntiDopG, § 3 Rn. 11.

³¹ Freund, in: MüKo-StGB, AntiDopG, § 1-4 Rn. 33.

³² Putzke, in: Lehner/Nolte/Putzke, AntiDopG, § 3 Rn. 8; Wußler, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, AntiDopG, § 3 Rn. 5.

³³ Bott/Mitsch, KriPoZ 2016, 159 (165); ähnlich Chrobok, Zur Strafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz, S. 160.

³⁴ Bott/Mitsch, KriPoZ 2016, 159 (165).

³⁵ Kornprobst, in: Weber/Kornprobst/Maier, BtMG, AntiDopG, § 3 Rn. 11. Der anwendende Dritte kann sich allerdings wegen „Fremddopings“ strafbar machen, s. §§ 2, 4 Abs. 1 Nr. 1-3 AntiDopG.

³⁶ BT-Drs. 18/4898, S. 27; Chrobok, Zur Strafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz, S. 160.

³⁷ Chrobok, Zur Strafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz, S. 160.

³⁸ Differenzierend Kornprobst, in: Weber/Kornprobst/Maier, BtMG, AntiDopG, § 3 Rn. 12.

³⁹ BT-Drs. 18/6677, S. 11. Zu dieser Konstellation, bei der indes aufgrund der Tätigkeit der Athletin als Bundeswehr-Sportsoldatin Anwendbarkeit deutschen Strafrechts nach § 1a Abs. 2 WStG denkbar ist, jüngst OLG Karlsruhe, BeckRS 2021, 40892.

⁴⁰ Wußler, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, AntiDopG, § 3 Rn. 20.

⁴¹ Nachweise bei Kusche, Die Strafbarkeit des Selbstdopings, S. 128 ff.

ping ist deshalb nur für Spitzensportler strafbar. Der „dopende Kreisliga-Kicker“ fiel also zwar noch nicht über die (für ihn vor allem symbolische) Verbotsnorm des § 3, wohl aber über die Täterkreisbeschränkung des § 4 Abs. 7 AntiDopG aus der Strafbarkeit.⁴²

Die vom Gesetzgeber mustergültig anvisierten Leistungssportler werden über die „Testpool-Klausel“ des § 4 Abs. 7 Nr. 1 AntiDopG erfasst. Das gilt etwa für Bundeskaderathleten und die Akteure bundesweiter Ligen. Auch die EM- und WM-Teilnehmerin *Sara Benfares* unterlag im Jahr 2023 (und zu Beginn des Jahres 2024) den Trainingskontrollen der NADA. Sollte sich ihr Vorbringen medizinischer Indikation der Dopingmitteleinnahme im weiteren Verlauf des Strafverfahrens zerschlagen, dürfte auch die Täterkreisbeschränkung des § 4 Abs. 7 ihrer Strafbarkeit nicht entgegenstehen. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft hat Benfares im Ermittlungsverfahren erklärt, dass sie „aufgrund ihres damaligen Gesundheitszustandes zum Tatzeitraum keine Spitzensportlerin mehr gewesen“ sei.⁴³ Kurz nach Bekanntwerden der positiven Dopingproben hat Benfares ihre Karriere sogar beendet.⁴⁴ Die Bestimmung der Spitzensportlereigenschaft in § 4 Abs. 7 Nr. 1 AntiDopG ist allerdings formalisiert und – anders als das Merkmal der medizinischen Indikation – sportrechtsakzesessorisch ausgestaltet. Als Spitzensportler „gilt“ nach dem Wortlaut der Norm, wer als Mitglied eines Testpools (der NADA) Trainingskontrollen unterliegt. Nach dem sportrechtlichen Regelwerk besteht der Kontrolltestpool nach seinem Inkrafttreten 12 Monate. Allein die faktische Aufgabe spitzensportlerischer Tätigkeit – etwa aus gesundheitlichen Gründen – beendete die Testpoolmitgliedschaft also nicht. Ein früheres Ausscheiden kommt nur in Betracht, wenn die Athletin der NADA ein Rücktrittsformular eingereicht hat und der Eingang durch die NADA bestätigt wurde.⁴⁵ Dies geschah im Fall Benfares aber erst nach Bekanntgabe der positiven Dopingproben. Eine rückwirkende Entlassung aus dem Testpool und damit der Strafbarkeit erschiene nach hier vertretener Auffassung sachwidrig.

pingmitteleinnahme i. S. d. § 3 Abs. 1 AntiDopG bewahrt oder zerschlägt. Über diesen Einzelfall hinaus dürfte eine substanzielle Eindämmung des Dopings indes weniger auf das Strafrecht als vielmehr die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz der – bislang unaufhörlich verschobenen – Grenzen menschlicher Leistungsfähigkeit angewiesen sein.

D. Fazit

Der Sport und das Strafrecht stellen (zumindest in der Theorie) ein scharfes Sanktionssystem bei Dopingverstößen bereit. Im Fall Benfares dürfte der weitere Verlauf des Strafverfahrens vor allem davon abhängen, ob sich das Verteidigungsvorbringen einer „diffusen“ Knochenerkrankung und damit einer medizinischen Indikation der Do-

⁴² Das gilt aufgrund der Auffangeigenschaft des § 4 Abs. 7 Nr. 2 AntiDopG für Mängel im Kontrollsystem des Leistungssports auch, wenn er gut verdient, s. dazu *Kusche*, Die Strafbarkeit des Selbstdopings, S. 96 ff., 195 ff.

⁴³ https://www.sr.de/sr/home/sport/sara_benfares_muss_sich_vor_gericht_verantworten_saarland_100.html.

⁴⁴ <https://www.leichtathletik.de/aktuelles/news/news-detail/79227-sara-benfares-nach-doping-vorwurf-fuenf-jahre-gesperrt>.

⁴⁵ Standard für Ergebnismanagement/Disziplinarverfahren der NADA, Anhang B. 2.3.